

Verordnungsblatt für die Gemeinde Zams

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 30. Dezember 2025

8.

Kanalbenutzungsgebührenverordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 29.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Zams erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind nachfolgende Gebäude/bauliche Anlagen, sofern sie über keinen Kanalanschluss verfügen:
 - a) im Freiland: ortsübliche Stadel in Holzbauweise, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und landwirtschaftlicher Betriebsmittel mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, dienen. Verlieren diese Gebäude nachträglich ihren landwirtschaftlichen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen oder nichtlandwirtschaftliche Nutzung, so gilt die jeweilige Baumasse als Bemessungsgrundlage nach Abs. 1. In diesem Falle kommt der Gebührensatz zur Anwendung, welcher im Zeitpunkt des Beginns der Umbaumaßnahmen Geltung hat;
 - b) im Freiland: Bienenhäuser in Holzbauweise mit höchstens 20 m² Nutzfläche sowie Bienenstände, zur Haltung von insgesamt höchstens 10 Bienenstöcken;
 - c) im Freiland: Jagd- und Fischereihütten mit höchstens 10 m² Nutzfläche, wenn diese Gebäude zur Verwirklichung des jeweiligen Verwendungszweckes nach Größe und Ausstattung unbedingt erforderlich sind;
 - d) im Freiland: Kapellen und dergleichen mit höchstens 20 m² Grundfläche;
 - e) auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 oder im Freiland: Almgebäude, Kochhütten, Feldställe und Stadel in Massivbauweise;
 - f) im Freiland: Folientunnels im Sinn des § 2 Abs. 18 der Tiroler Bauordnung 2022;
 - g) bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes im Sinn des § 53 der Tiroler Bauordnung 2022.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) An die Wasserversorgung angeschlossene Freischwimmb Becken, das sind außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden gelegene Schwimmmöglichkeiten, unterliegen der Anschlussgebühr. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist der Rauminhalt in m³ des Schwimmb Beckens.

(6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,50 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 3,- Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage. Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig vorzuschreiben. Es erfolgt die Gebührenabrechnung mittels Akontierung auf vierteljährlicher Basis. Die Vorschreibungstermine sind der 15.4. / 15.7. / 15.10. / 15.1. / eines jeden Jahres. Mit der Vorschreibung zum 15.1. erfolgt gleichzeitig die Endabrechnung für das vorhergehende Jahr. Die Akontierungsbemessung erfolgt auf Basis der im Vorjahr gemessenen Verbrauchsmenge bzw. für den Fall, dass ein solcher Wert nicht zur Verfügung steht (z.B. Zuzug ins Gemeindegebiet), auf Basis von der Gemeinde geschätzten Verbrauchswerten.

(3) Viehhaltenden Landwirten, die Wasser aus Gemeindeversorgung beziehen, wird eine jährliche Freimenge von 20 Kubikmeter je Großvieheinheit gewährt, wenn sichergestellt ist, dass dieses Wasser nicht in die Kanalisation geleitet werden kann, sondern in die Jauchengrube bzw. Gülleanlage gelangt. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer - unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung - errechnet. Diese Regelung samt der Bedingung der Nichteinleitung in die Kanalisation gilt auch für viehhaltende Landwirte, die Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel: Wassergenossenschaften) beziehen, wenn sichergestellt ist, dass sie für diesen Wasserbezug nur einen Wasserzähler für sämtliche Gebäude installiert haben. Sollte für die Stallwasserzufuhr ein Nebenzähler installiert sein, kann keine Freiwassermenge gemäß obiger Bestimmung in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch eine Mindestmenge pro Grundstück und Jahr von 30 Kubikmeter für die Kanalbenützung zu berücksichtigen.

(4) Für Wasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz, welches ausschließlich zur Bewässerung von Gärten und Rasenflächen verwendet wird und nicht über die öffentliche Kanalisation entsorgt wird, kann eine Befreiung von der Kanalgebühr beantragt werden. Die Menge dieses Gartenwassers ist durch einen eigenen Subzähler zu messen. Für diesen Zähler gelten die Bestimmungen des § 3 der Wassergebührenbenützungsvorordnung der Gemeinde Zams. Eine Kanalgebührenbefreiung für das Gartenwasser ist nicht möglich, wenn der Wasserverbrauch pro angeschlossenen Haushalt im vorangegangenen Jahre 100 Kubikmeter nicht überschritten hat. Von der Kanalgebühr befreit werden pro Jahr maximal 35 Kubikmeter der durch den Subzähler ermittelten Wassermenge, wobei jedoch eine Mindestmenge pro Grundstück und Jahr von 30 Kubikmeter für die Kanalbenützung zu berücksichtigen ist. Bei missbräuchlicher Verwendung fällt der Befreiungsanspruch weg und wird der Wasserzähler unverzüglich entfernt.

(5) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend Abs. 1 zu vergemeinlichen. Nachträgliche Einbauten sind unverzüglich nach der baulichen Durchführung der Gemeinde zu melden.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Zams vom 01.03.2021, kundgemacht vom 03.03.2021 bis 18.03.2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Benedikt Lentsch, MA



